

P R O T O K O L L

über die Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter in der Au am Montag, dem 12. Dezember 2016 um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Peter in der Au, Hofgasse 6

Anwesend waren:

1. Bgm.	MMag. Johannes Heuras	15. GR ⁱⁿ	Silvia Krendl
2. Vbgm.	Alois Seirlehner	16. GR ⁱⁿ	Ingrid Kaubeck
3. gf.GR ⁱⁿ	Elisabeth Kaindl	17. GR	DI(FH) Matthias Mayer
4. gf.GR	Mag.(FH) Johannes Tanzer, Bed.	18. GR ⁱⁿ	Ramona Schacherlehner
5. gf.GR	Josef Friedl	19. GR	Franz Stocklassa
6. gf.GR	Hermann Stockinger	20. GR	Andreas Zinedler
7. gf.GR	Joachim Stix	21. GR	Dominik Kloibhofer
8. GR	Franz Berger	22. GR	Raimund Tanzer
9. GR	Markus Fehringer	23. GR	Helmut Überlackner
10. GR ⁱⁿ	Angelika Fellner	24. GR ⁱⁿ	Sabine Wimmer
11. GR ⁱⁿ	Veronika Frühauf	25. GR	Johann Egger-Richter
12. GR	Andreas Gruber, MA BSc	26. GR	Jürgen Haunschmid
13. GR ⁱⁿ	Verena Gruber-Fellner	27. GR	Franz Streßler
14. GR	Peter Hofer		

Anwesend waren außerdem:

Amtsleiter Josef Maderthaler als Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren:

GR Mag. Alfred Deinhofer, GR Dietmar Hausberger, gf. GR Mag.(FH) Johannes Tanzer, Bed. bis TOP 5
GR Verena Gruber-Fellner nach TOP 8

Nicht entschuldigt abwesend waren:

--

Vorsitzender:

Bürgermeister MMag. Johannes Heuras, die Sitzung war öffentlich, die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister
Genehmigung des Protokolls vom 11. November 2016
2. Bericht Gebarungsprüfung Prüfungsausschuss vom 11. November 2016
3. Voranschlag 2017
4. UFC Stadionneubau – Vergabe der Baumeisterarbeiten
5. Wirtschaftsförderung neu
6. Dorferneuerung Markt|Dorf – Leitbild
7. Petrus Award – Verleihung
8. Anpassung NÖ Gebrauchsabgabe - Verordnung
9. Anpassung der Tarife für die Kindergarten-Nachmittagsbetreuung
10. Subventionen
11. Personalangelegenheiten

Erledigung der Tagesordnung:

1. Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Bürgermeister Genehmigung des Protokolls vom 11. November 2016

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Antrag des Bürgermeisters:

Das Protokoll des öffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 11. November 2016 sowie das Protokoll des nicht öffentlichen Teiles möge genehmigt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Bericht Gebarungsprüfung Prüfungsausschuss v. 11. November 2016

Der Bericht über die Gebarungsprüfung vom 11. November 2016 wird dem Gemeinderat durch Prüfungsausschussobmann Helmut Überlackner zur Kenntnis gebracht.

3. Voranschlag 2017

Der Voranschlag 2017 wurde dem Gemeinderat in der Voranschlagsbesprechung am 7. Dezember zur Kenntnis gebracht. Er weist folgende Ansätze aus:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen € 7.330.000,00 Ausgaben € 7.330.000,00

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen € 3.563.000,00 Ausgaben € 3.563.000,00

Gesamt Einnahmen € 10.893.000,00 Ausgaben € 10.893.000,00

Innerhalb der Auflagefrist wurden zum Voranschlag 2017 keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Darlehensaufnahmen:

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des ao. Haushaltes (Wasserversorgung, Kanalbau, Neubau Sportzentrum) bestimmt sind, wird mit € 2.075.100,- festgelegt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung und ausschließlich für die im ao. Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

Dienstpostenplan:

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem beige-schlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

Mittelfristiger Finanzplan:

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021 liegt dem Voranschlag 2017 bei und wurde dem Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Voranschlag 2017 mit sämtlichen vorangeführten Nebenpunkten möge genehmigt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. UFC Stadionneubau - Vergabe der Baumeisterarbeiten

a) Für die Baumeisterarbeiten zum Neubau des UFC-Stadions wurden vom Generalplaner, Fa. Girking, Steyr, 8 Firmen angeschrieben. Zum vorgegebenen Abgabezeitpunkt lagen 6 Angebote vor:

Bieter:	Angebotspreis netto €
Mayr Bau, Ertl	492.984,19
Swietelsky, Steyr	507.143,09
Mitter Felix, Wolforn	543.049,84
Strabag, St. Peter/Au	580.898,10
Pabst, Aschbach	598.691,66
Stöckler, Weistrach	652.903,62

Die Angebote wurden vom Büro Girking auf Richtigkeit und Plausibilität geprüft und es liegt folgender Vergabevorschlag vor:

VERGABEVORSCHLAG

Gewerk: **BAUMEISTERARBEITEN / ZIMMERERARBEITEN**

Derzeitiger Bestbieter laut beiliegendem Angebotsprüfungsprotokoll:

Firma Mayr Bau GesmbH, Voralpenstraße 11a, 3355 Ertl

Angebot vom 22.11.2016	€	541.740,87
- 9 % Nachlass	€	48.756,68
Summe netto	€	492.984,19
+ 20 % Mwst.	€	98.596,84
Summe brutto	€	591.581,03

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Bau- und Zimmermeisterarbeiten für den Neubau des neuen UFC-Fußballstadions an die Fa. Mayr-Bau, Ertl, zum Bruttopreis von € 591.581,03 zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Im Zuge der Neu- und Umbauarbeiten sollen die Gebäude des UFC an die Gemeindewasserleitung angeschlossen werden.

Laut Kostenschätzung der Kanzlei IKW, welche auf den aktuellen Preisen der Fa. Held & Francke basieren, kostet der Anschluss € 18.456,76 netto.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Arbeiten für die Verlegung einer neuen Wasserleitung für das neue UFC-Fußballstadion an die Fa. Held&Francke, zum Nettopreis von € 18.456,76 zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Wirtschaftsförderung neu

Nach eingehender Beratung im Wirtschaftsausschuss wird dem Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au nachfolgender Vorschlag zur Wirtschaftsförderung-neu zur Beschlussfassung vorgelegt:

Start-up:

- Mietzuschuss (Objektbezogen): im 1. Jahr für max. 100 m² bis € 2,-/m²
im 2. Jahr für max. 100 m² bis € 1,-/m²
- Investitionsförderung

Bestehende Unternehmen:

- **Investitionsförderung in den Standort**
 - Investitionsvolumen mind. 10 Tsd. Euro, max. 50 Tsd. Euro
 - davon 5 % Direktzuschuss bzw.
 - 6 % Direktzuschuss, wenn alle Arbeiten von heimischen Betrieben durchgeführt werden. Der Nachweis erfolgt durch Rechnungslegung.
 - Es kann nur ein Antrag binnen 5 Jahren gestellt werden

Gefördert werden die Nettokosten des Investitionsaufwandes, höchstens jedoch 50 TSD EUR. Eine weitere Förderung ist nicht möglich.

Das gesamte Fördervolumen für Start-ups und bestehende Unternehmen wird pro Jahr mit € 25.000,- begrenzt.

Das neue Wirtschaftsförderungssystem soll per 1.1.2017 in Kraft treten.

NEUGRÜNDUNG	START UP	BESTEHEND
½ Aufschließung Investitionsförderung → SONDERREGELGUNG	→ Mietzuschuss (Objektbezogen) 1. Jahr max. 100 m ² bis 2 € /m ² 2. Jahr max. 100 m ² bis 1 €/m ² → Investitionsförderung	Investitionsförderung in den Standort mind. 10 TSD EUR max. 50 TSD EUR Davon 5 % Direktzuschuss oder 6% wenn alle Arbeiten von heimischen Betrieben durchge- führt wurden. Nachweis durch Rechnungslegung Einmalige Beantragung binnen 5 Jahren
	Volumenregelung durch Fördertopf Jährlich 25 000 EURO (10x Höchstsumme)	

Gegenstand der Förderung:

Betriebsneugründungen, den Ausbau, die Modernisierung, die Renovierung oder Verbesserung von Gewerbe-, Handels und Tourismusbetrieben

Förderungswerber:

Ortsansässige Einzelunternehmer in den Bereichen Gewerbe, Handwerk, Handel, Tourismus, Industrie und Dienstleistungen, die neben der gewerblichen Tätigkeit keine unselbstständige Tätigkeit ausüben. Weiters sind juristische Personen (GesmbH, AG, u.ä.) förderungswürdig, wobei für Personen mit maßgeblichen Einfluss auf den Rechtsträger dieselben Voraussetzungen gelten, wie sie bei Einzelunternehmern zum Tragen kommen.

Förderungsausmaß:

Ausmaß der Förderung: 5% Zuschuss auf förderbare Investitionen, welche mind. 10.000,-- EUR bis höchstens 50.000,--EUR gefördert werden. Werden die Investitionen mit Rechnungen von ortsansässigen Betrieben durchgeführt und belegt,

so gibt es einen 6%igen Zuschuss für diese Investitionssumme. Gefördert werden die Nettokosten des Investitionsaufwandes, höchstens jedoch 50 TSD EUR. Eine weitere Förderung ist nicht möglich.

Das gesamte Fördervolumen wird pro Jahr mit € 25.000,- begrenzt.

Ein entsprechender Antrag ist auf seine Förderwürdigkeit durch den Wirtschaftsausschuss zu prüfen und sodann von diesem das Förderausmaß zu beschließen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Wirtschaftsförderung-NEU wie oben angeführt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

gfGR Johannes Tanzer betritt den Sitzungssaal

6. Dorferneuerung Markt|Dorf – Leitbild

Antrag des Bürgermeisters:

Das Zukunftsleitbild für die Marktgemeinde St. Peter in der Au für die Katastralgemeinden Markt und Dorf, das unter Einbindung der Bevölkerung und mit Unterstützung unserer NÖ.Regional.GmbH Betreuerinnen, DI Miriam Gerhardtter und Mag. (FH) Birgit Weichinger erarbeitet wurde, soll vom Gemeinderat anerkannt werden. Das Zukunftsleitbild wird beim Land NÖ vorgelegt und um Aufnahme in die Aktion der NÖ. Dorferneuerung angesucht mit 1.1.2017 für vier Jahre angesucht.

Gleichzeitig möge der Gemeinderat das Ansuchen um die Aufnahme in die aktive Phase der Dorferneuerung ab Jänner 2017 für vier Jahre beschließen. Der jährliche Kostenersatz für die Prozessbegleitung dafür beträgt € 1.275,-- jährlich (indexangepasst).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Petrus Award – Verleihung

Antrag (Vorschlag) des Bürgermeisters:

Der Anerkennungspreis „Petrus-Award“ soll an Schwester Katharina verliehen werden. Er soll am Donnerstag, dem 19. Jänner 2017 im Rahmen einer Feier übergeben werden. Beginn der Feier: 19:30 Uhr. Dazu sollen neben der zu Ehrenden auch Gemeinderäte, Vereinsobleute sowie im abgelaufenen Jahr neu zugezogene Bürgerinnen und Bürger eingeladen werden. An diesen Personenkreis ergeht eine persönliche Einladung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Anpassung NÖ Gebrauchsabgabe – Verordnung

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung vom 1.12.2016, GZ IVW3-Liebe Grüße-7370001/001-2015 wurde mitgeteilt:

„ ...1. Zunächst muss die kommunale Verordnung über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe geändert werden. Hiefür ist gemäß § 9 Abs. 4 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die angepasste Verordnung tritt zufolge § 9 Abs. 5 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, sofern darin nicht ein späterer Termin festgesetzt ist, mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist nicht zulässig.

2. Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die Gebrauchsabgabe mit Bescheid festzusetzen. Auch an jene Abgabepflichtigen, welchen schon bisher die Gebrauchsabgabe vorgeschrieben worden ist, müssen daher neue Abgabenbescheide erlassen werden, mit denen die Gebrauchsabgabe im neuen Ausmaß festgesetzt wird. ...“

Beschluss:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au möge beschließen:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Tarif 2: Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä. sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

je angefangenen zehn Quadratmeter der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 2,00.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Anpassung der Tarife für die Kindergarten-Nachmittagsbetreuung

Sachverhalt:

Das NÖ Kindergartengesetz 2006 wurde am 7. Juli 2016 durch den NÖ Landtag geändert und wurde die diesbezügliche Novelle am 22. August 2016 mit LGBl. 65/2016 kundgemacht.

Mit dieser Änderung wurde § 25 leg.cit. betreffend die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben. Diese Änderung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

Dies bedeutet, dass jede kindertagenerhaltende Gemeinde bis dahin einen Gemeinderatsbeschluss herbeiführen muss, mit welchem die Tarife für die Nachmittagsbetreuung festgelegt werden.

Gleich geblieben ist der kostenlose Besuch des Kindergartens von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde und für alle Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr in der Zeit von 7:00 bis 13:00 Uhr in der Gemeinde.

Weiterhin kann wie bisher für Spiel- und Fördermaterial sowie für die Verabreichung von Mahlzeiten ein höchstens kostendeckender Beitrag eingehoben werden. Wie bisher kann der Kindergartenbesuch von Kindern, die nicht in der Kindergartengemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, von einem maximal kostendeckenden Beitrag abhängig gemacht werden.

Neu ist die Regelung, wonach der Kindertagenerhalter für die Betreuungszeiten vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einen Mindestbeitrag von € 50 inkl. Ust. pro Monat einheben muss. Der Beitrag kann bis zur Kostendeckung erhöht werden, wobei bei der Festsetzung der Beiträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist. Damit ist eine Staffelung nach dem Einkommen möglich. In diesen maximal kostendeckenden Beitrag dürfen anteilige Personal- und Sachkosten (insbesondere Beleuchtung und Beheizung) pro Kind für die Anwesenheit vor 7:00 Uhr und nach 13:00 Uhr einbezogen werden.

In sozialen Härtefällen kann der Mindestbeitrag von € 50,- unterschritten werden. Was unter einem sozialen Härtefall zu verstehen ist, ist von der Gemeinde festzulegen. Dabei können beispielsweise folgende Faktoren berücksichtigt werden: Bestimmte Einkommensgrenze, Mehrkindfamilien, Alleinerzieher, Arbeitslosigkeit u.ä. Der Mindestbeitrag kann bei geringer zeitlicher Inanspruchnahme der Betreuungszeit im Zusammenhang mit einem geringen Einkommen als sozialer Härtefall unterschritten werden. Eine Unterschreitung des Mindestbeitrages bloß aufgrund zeitlicher Indikatoren (ausschließlich aufgrund einer geringen zeitlichen Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung) ohne das Vorliegen anderer berücksichtigungswürdiger Gesichtspunkte ist unzulässig. Die kindertagenerhaltenden Gemeinden müssen daher eine Beitragsregelung (Richtlinie) festlegen, die vom Gemeinderat zu beschließen ist. Es handelt sich dabei um die Festlegung eines Tarifs für die Benützung einer Gemeindeeinrichtung (§ 35 Z 19 NÖ Gemeindeordnung 1973), die nicht in Form einer Verordnung zu erfolgen hat. Die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge für den Kindergartenbereich bedarf keiner bescheidmäßigen Erledigung, da es sich um eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung handelt.

Folgendes Tarifmodell-neu steht zur Beschlussfassung:

		Familie mit einem Kind		Alleinerzieher mit Kind	
Max. Haushaltseinkommen netto		€ 1.750,-	€ 1.950,-	€ 1.450,-	€ 1.650,-
5 Tage (≙ 80 Stunden und mehr)	€ 90,-	€ 60,-	€ 70,-	€ 60,-	€ 70,-
4 Tage ≙ ab 64 Stunden	€ 75,-	€ 50,-	€ 60,-	€ 50,-	€ 60,-
3 Tage ≙ ab 48 Stunden	€ 60,-	€ 40,-	€ 45,-	€ 40,-	€ 45,-
2 Tage/1 Tag	€ 50,-	€ 30,-	€ 32,-	€ 30,-	€ 32,-

Für das zweite und jedes weitere Kinder wird eine Ermäßigung von 50% gewährt.

Zusätzlich soll es ein Gutschein-Modell geben. 10 Gutscheine für je ½ Std. Betreuungszeit á € 5,- sollen für kurzfristige Betreuung nach Verfügbarkeit angeboten werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Tarife für die Kindergarten-Nachmittagsbetreuung wie oben erläutert beschließen:

GR Verena Gruber-Fellner verlässt den Sitzungssaal

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Subventionen

Es liegen Subventionsansuchen von nachfolgenden Vereinen vor:

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, Subventionen in der nachfolgend angeführten Höhe zu gewähren:

ÖAV St. Peter	€ 500,-
Union Badminton	€ 600,-
UFC Möbel polt	€ 8.000,-
Dorfentwicklung Kürnberg (Rasenmähen)	€ 1.660,-
SV Kürnberg Sparte Radsport	€ 600,-
Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose Mostviertel	-,--

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Personalangelegenheiten

Die Punkte werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Ende der Sitzung: 20:50 Uhr




